



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der juristische Zopf : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der juristische Zopf

(Schluß)



ine besondere Beleuchtung verdient neben den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes, in denen die Juristen für die gebornen Leiter gelten, das weite Gebiet der Kommunalverwaltung. Hier wird ganz regelmäßig für die Berufung in das Bürgermeisteramt einer größeren Gemeinde erfordert, daß der Betreffende die zweite Prüfung im Richter- oder Verwaltungsdienst bestanden hat. Nur kleinere Gemeinden erheben diese Forderung nicht, sie nehmen Subalternbeamte, ehemalige Offiziere, auch Leute von noch anderer Vorbildung.

Nun gestehen wir ohne weiteres zu, daß die in solchen Stellen, an der Spitze größerer Gemeindeverwaltungen stehenden Männer mit juristischer Vorbildung in der großen Mehrzahl durch Tüchtigkeit hervorragen. Ob aber die tüchtigen Leistungen dieser Männer die Folge ihres juristischen Bildungsganges sind, ob nicht Männer von nichtjuristischer Vorbildung an diesen Stellen ebenfalls Tüchtiges leisten könnten, diese Frage darf man doch wohl aufwerfen, und zu ihrer Beantwortung wird man am besten einen Vergleich anstellen zwischen den größeren Stadtgemeinden, die von Juristen regiert werden, und den kleinern, die von ihren Oberhäuptern keinen juristischen Bildungsgang verlangen.

Da kann man sich denn bei näherem Zusehen nicht verhehlen: die allgemeinen Rechtsverhältnisse, die sich im Gemeindeleben geltend machen, haben für die kleinen Gemeinden dieselbe Bedeutung wie für die großen, zu ihrer sachgemäßen Beurteilung ist in den kleinen Gemeinden ebensoviel Rechtskenntnis und namentlich ebensoviel gesunder Menschenverstand erforderlich wie in den größeren. Dabei ist aber die Forderung des gesunden Menschenverstandes bei weitem wesentlicher als die der besondern Rechtskenntnis. Soweit diese Rechtskenntnis für das öffentliche Leben erforderlich ist, kann sie sich ein Mann von offenem Kopf und guter Allgemeinbildung verhältnismäßig leicht aneignen, namentlich eben dann, wenn er über den gesunden Menschenverstand verfügt, den sich der, dem er fehlt, nicht hinterher erwerben kann. In der That lehrt das Beispiel einer großen Zahl von Männern des praktischen Lebens, Industriellen und Gewerbetreibenden aller Art, daß man eine für die meisten Fälle

vollkommen ausreichende Sicherheit in der Beurteilung der rechtlichen Verhältnisse durch thätige Teilnahme an dem praktischen Leben mit seinen mannichfachen Bedürfnissen ganz von selbst gewinnt.

Was die großen Gemeinden über die kleinen hinaushebt, das ist also die Zahl der Fälle, wo es auf klare und sichere Beurteilung der Rechtsverhältnisse ankommt. Aber dieser Umstand wird immer dadurch genügende Berücksichtigung finden können, daß eine große Gemeinde einen oder mehrere Fachmänner anstellt, denen sie die besondere Bearbeitung solcher Fragen überträgt, gerade so wie große Gemeinden ihre besondern Schulräte und Bauräte haben, während doch Schulsachen und Bausachen fortwährend auch in den kleinsten Gemeinden eine Rolle spielen, ohne daß dafür besondere Techniker in der Stadtverwaltung angestellt wären. Gerade für eine sachgemäße Beurteilung der Schul- und Bauverhältnisse aber ist meist ein viel größeres Maß von besondrer Sachkenntnis erforderlich, als für die richtige Beurteilung der Rechtsverhältnisse, bei denen der gesunde Menschenverstand stets die Hauptrolle spielt oder wenigstens — spielen sollte. Daß die juristische Auffassung der Dinge nicht immer den Forderungen des gesunden Menschenverstands entspricht, ist aber auch eine Folge der herrschenden Überschätzung der — vielfach rein formalistischen — juristischen Bildung.

Also die Berücksichtigung der wirklichen Rechtsfragen, die ohne besondere juristische Fachkenntnisse nicht genügend erledigt werden können, erfordert nicht, daß die oberste Leitung der Stadtverwaltung einem Juristen übertragen wird. Größere Verwaltungen werden überhaupt eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von rechtskundigen Ratsmitgliedern anstellen, kleinere die Erledigung von Rechtsfragen in jedem einzelnen Falle einem rechtskundigen Vertreter übertragen, wie es ja auch jetzt schon selbst da geschieht, wo das Stadtoberhaupt ein ehemaliger Assessor ist — denn die besondere Rechtskenntnis verblaßt immer auch an solchen Stellen unter dem natürlichen Einfluß der Beschäftigung mit den praktischen Aufgaben des Stadtreiments. Im übrigen wird gegen jede Versäumnis in dieser Richtung auch dadurch immer ein Schutz geboten werden, daß in jeder Stadt, die ein Amtsgericht hat, also schon in verhältnismäßig recht kleinen Städten, einer oder mehrere der dort ansässigen Rechtsanwälte den Stadtverordnetenversammlungen anzugehören pflegen.

Der wichtigste Unterschied aber zwischen den größeren und den kleineren Gemeinden liegt in der Größe der Aufgaben, die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt zu lösen sind. Da handelt es sich um hygienische Veranstaltungen aller Art, um Krankenhausbauten, Schlachthausbauten, Kanalisation, Wasserleitung u. dgl., um Schulfragen der mannichfachsten Art, um zahlreiche Bauprojekte im Hochbau wie im Tiefbau, um Erfüllung der jetzt so in den Vordergrund tretenden Forderungen auf sozialem Gebiete — lauter Dinge, zu deren sachgemäßer Förderung neben der allgemeinen Klarheit des Urteils noch einige

andre Eigenschaften erfordert werden, die verhältnismäßig weniger häufig sind. Es sind das: ein weiter Blick, hohe Gesichtspunkte, eine gewisse schöpferische Initiative, Ruhe und Selbstbeherrschung, die auch in dem harten Kampfe, der sich öfter in den Rathausfälen abspielt, nicht versagt, eine überzeugende Rede-gabe — lauter Eigenschaften, die sich in ein Wort zusammenfassen lassen: das Oberhaupt einer großen Gemeinde muß eine „Persönlichkeit“ sein, ein Mann, der die Verhältnisse eines großen Verwaltungsgebiets zu übersehen und die Männer, auf deren Mitwirkung er angewiesen ist, durch die ganze Art seines Auftretens und durch eine Leitung, die jeder tüchtigen Kraft die nötige Selbstständigkeit und den nötigen Spielraum läßt und doch im rechten Augenblick die Zügel straff hält, zu bereitwilligen Mitarbeitern zu gewinnen weiß. Das sind aber ganz persönliche Eigenschaften, die von der Art des Bildungsganges durchaus unabhängig sind. Daß sie auch bei Männern juristischer Bildung nicht notwendig vorhanden zu sein brauchen, lehrt u. a. das Beispiel solcher Gemeinden, wo in gewissen Zeiten außergewöhnliche Aufgaben ihrer Lösung harren, z. B. die Einverleibung von Vororten. Solchen Aufgaben gegenüber genügt keine noch so tüchtige Kenntnis des Rechts und der Verwaltungspraxis, solche Aufgaben befriedigend zu lösen ist nur eine bedeutende Persönlichkeit imstande.

Ich verweile bei diesem Gegenstande noch einen Augenblick mit Rücksicht auf die interessanten Ausführungen des in Nr. 39 des vorigen Jahrgangs veröffentlichten Aufsatzes „Zur Frage der Vorbildung der höhern Verwaltungsbeamten in Preußen.“ Der Verfasser dieses Aufsatzes, der augenscheinlich selbst in dem Getriebe der höhern Verwaltung steht, verlangt zur Beseitigung der von ihm selbst hervorgehobnen Mängel, die bei den Trägern der inneren Verwaltung zur Zeit vielfach beobachtet werden, namentlich auch eine gründlichere Ausbildung der Beamten für den höhern Verwaltungsdienst schon auf der Universität; er wendet sich ausdrücklich gegen die nach seiner Ansicht geradezu „verderbliche“ Meinung, daß es in der Praxis mehr auf den gesunden Menschenverstand als auf theoretisches Wissen ankomme. Hiermit scheinen die eben dargelegten Gedanken in Widerspruch zu stehen. Daß das aber nur so scheint, wird schon klar, wenn man erwägt, daß die Träger der höhern Verwaltung in unserm Staatswesen, deren Verhältnisse und Bedürfnisse in dem erwähnten Aufsatz erörtert werden, doch wesentlich andre Aufgaben zu lösen haben, als sie an den Leiter eines größern städtischen Gemeinwesens herantreten. Die höhern Verwaltungsbehörden haben im wesentlichen eine beaufsichtigende Thätigkeit auszuüben, dafür zu sorgen, daß in ihrem Verwaltungsbereich die allgemeinen und grundsätzlichen Forderungen jedes geordneten Staatswesens zur Geltung kommen, der Zusammenhang und das angemessene Verhältnis aller Seiten des Lebens gehörig berücksichtigt werden. Da unterliegt es keinem Zweifel, daß eine der wichtigsten Vorbedingungen für die erspriessliche Lösung

dieser Aufgabe die „wissenschaftliche Durchdringung des Rechtszustands, der geschichtlich begründeten öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Einzelnen und der Berufskreise, der Gemeinden und des Staats als solchen“ bildet. Eine schöpferische Initiative wird von den Trägern der höhern Verwaltung im allgemeinen nicht gefordert, eine solche ist sogar zum guten Teile dadurch unmöglich gemacht, daß die Thätigkeit der Verwaltung an ganz bestimmte Vorschriften und Regeln gebunden ist, die den zu wandelnden Weg im allgemeinen vorzeichnen. Damit soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß es nicht weniger als gleichgiltig ist, wer diese Vorschriften und Regeln zur Anwendung zu bringen hat, ob die damit betrauten Männer am Buchstaben kleben, oder ob sie den Geist dieser Vorschriften erfaßt haben, um die Anwendung innerhalb des vom Gesetzgeber selbst gelassenen Spielraums den Bedürfnissen des einzelnen Falles nach Möglichkeit anzupassen, und daß die beste Gewähr hierfür eben die mit Recht geforderte wissenschaftliche Durchdringung des öffentlichen Rechts bildet. Bei der Gemeindeverwaltung dagegen liegt das Schwergewicht unbedingt auf der schöpferischen Initiative; hier erwachsen fortwährend neue Aufgaben, für deren Bewältigung es keine Vorschrift über den einzuschlagenden Weg giebt. Ob ein Schlachthaus gebaut werden soll oder nicht, ob die Straßenbeleuchtung von der Gemeinde selbst in die Hand genommen oder einer Privatgesellschaft überlassen werden soll, für die Lösung dieser und ähnlicher Fragen giebt es keinerlei Anhalt in bestehenden Vorschriften, sie müssen völlig frei unter Berücksichtigung der Verhältnisse entschieden werden, die in jedem einzelnen Orte wieder ganz besonders liegen, so daß selbst Erfahrungen, die in andern Städten gemacht worden sind, nur mit großer Vorsicht benutzt werden können. Gewiß ist es für den zur Erledigung solcher Aufgaben berufenen Mann kein Fehler, wenn er eine wissenschaftliche Durchdringung der geschichtlichen Entwicklung des öffentlichen Rechtes mit in sein Amt bringt. Aber als die erste Forderung, die an ihn zu stellen ist, kann diese Ausbildung nicht betrachtet werden. Unter Umständen schließt ihre allzustarke Betonung sogar die Gefahr ein, daß dadurch die freie Empfänglichkeit für die Bedürfnisse der Gegenwart beeinträchtigt wird. Das wird noch deutlicher, wenn man die einzige von staatlichen Verwaltungsbeamten ausgeübte Thätigkeit zum Vergleich heranzieht, die überhaupt mit der Thätigkeit des Leiters einer Gemeinde einen gewissen Vergleich zuläßt, nämlich die des Kreislandrats. Der Vergleich ist ja nur mit Einschränkungen möglich, teils weil auch der Landrat vor allem Staatsbeamter ist und daher die für eine schöpferische Wohlfahrtsthätigkeit erforderliche Freiheit der Bewegung bei weitem nicht in dem Grade hat wie ein Oberbürgermeister, teils weil ein Kreis einen Verwaltungsbereich von viel loserem Zusammenhange bildet als ein städtisches Gemeinwesen, sodaß die Thätigkeit des Landrats zum guten Teil eben auch nur Aufsichtsthätigkeit ist.

Immerhin besteht doch eine gewisse Ähnlichkeit. Und da ist es denn recht

bemerkenswert, daß bis auf die neueste Zeit, wo sich der Landrat fast ausschließlich aus den Kreisen der Regierungsassessoren ergänzt, die juristische Vorbildung keineswegs für ein unumgängliches Erfordernis zur Bekleidung des Landratpostens angesehen worden ist, sondern daß viele der tüchtigsten Landräte ältern Schlags unmittelbar aus dem praktischen Leben heraus zu ihrem Amte berufen worden sind. Der jetzt herrschende Zustand ist ja auch besonders dadurch begünstigt worden, daß die gegenwärtige Kreisordnung dem landrätlichen Amte in viel schärferer Weise als früher den Charakter der Aufsichtsbehörde aufgeprägt hat.

Ein Oberbürgermeister ist nicht bloß das Organ einer höhern Behörde, er ist selbst Verwaltungsoberhaupt, sein Amt läßt darum auch in gewissem Sinne einen Vergleich mit dem Amt eines Oberpräsidenten oder eines Ministers zu, d. h. mit Ämtern, für die aus gutem Grunde die Bestimmung besteht, daß der Monarch dazu berufen kann, wen er will, ohne an bestehende Forderungen hinsichtlich der Vorbildung gebunden zu sein.*)

Man kann auch darauf hinweisen, daß sich unter den Bürgermeistern der größern Städte eine ganze Zahl findet, die nicht aus den Kreisen der juristischen Verwaltungsbeamten, sondern aus denen der Gerichtsassessoren, Richter und Rechtsanwälte hervorgegangen sind; zu ihnen gehören gerade verschiedene Männer, die allgemein als hervorragende Vertreter der Gemeindeverwaltung gelten. In dem angeführten Aufsatz wird mit Recht die rein richterliche Thätigkeit für keine genügende Vorbildung zum Verwaltungsdienst erklärt. Daß aber diese für die künftigen Mitglieder der staatlichen Verwaltungsbehörden zutreffende Bemerkung keine Giltigkeit für die in den Gemeindedienst tretenden Männer hat, wird durch die eben erwähnte Erfahrung genügend bewiesen.

Wenn also die richterliche Schulung die Tauglichkeit für den Gemeindedienst nicht verbürgt und die Unentbehrlichkeit der für den staatlichen Verwaltungsbeamten notwendigen wissenschaftlichen und praktischen Schulung in den verschiedenen Verwaltungsfächern durch das Beispiel der aus dem Richterstande hervorgegangnen hervorragenden Bürgermeister widerlegt wird, so ist es klar, daß die Befähigung zur Ausfüllung des Postens als Gemeindeoberhaupt im wesentlichen an andre Bedingungen geknüpft sein muß.

Zimmerhin liegt in der angeführten Bemerkung, daß es gefährlich sei, bei der praktischen Thätigkeit die Bedeutung des theoretischen Wissens zu unterschätzen, ein Kern von Wahrheit. D. h. es kommt nicht sowohl auf das theoretische Wissen, als vielmehr auf die Gewohnheit klaren Denkens, auf die durch den Bildungsgang gewonnene Leichtigkeit in der logischen Verknüpfung

*) Es wäre leicht, eine Reihe von Namen zu nennen, die das Segensreiche dieser Bestimmung augenfällig beweisen.

der Wahrnehmungen und der aus ihnen gezogenen Schlüsse an. Diese Gewohnheit des wissenschaftlichen Denkens ist aber die von selbst sich ergebende Frucht jeder richtig betriebenen geistigen Thätigkeit, keineswegs das ausschließliche Besitztum der Männer von juristischer Bildung.

Und um solche Männer, um Männer, die sich auf irgend einem Wege, durch irgend welches Hochschulstudium, vielleicht auch noch auf andre Art diese Gewohnheit des wissenschaftlichen Denkens angeeignet haben, würde es sich in dem Falle, wo man die Forderung der juristischen Vorbildung für den Leiter eines größern Gemeinwesens aufgibt, natürlich allein handeln. Solche Männer werden für den Posten eines Stadtoberhauptes aber auch nur unter der zweiten Bedingung in Frage kommen können, daß sie der praktischen Kenntnis der Verwaltung, die sie zu leiten haben würden, nicht völlig entbehren. Daß aber diese praktische Kenntnis durch die ehrenamtliche Mitarbeit an der Gemeindeverwaltung, als Stadtverordneter oder unbefoldeter Stadtrat in ausgezeichnete Weise gewonnen werden kann, wird niemand, der in Gemeindeangelegenheiten einigermaßen Bescheid weiß, in Abrede stellen. In der That giebt es kein Gebiet der städtischen Verwaltung, von dem nicht ein Mitglied der städtischen Verwaltung jederzeit eine so eingehende Kenntnis erlangen könnte, als es nur irgend will. Es giebt auch in vielen Stadtverordnetenversammlungen einzelne Leute, die aus Ehrgeiz oder, wenn man so sagen will, des Sports wegen sich eine so genaue Kenntnis des laufenden Geschäftsbetriebs in der Stadtverwaltung erworben haben, daß sie es mit jedem gewiegten Ratsmitglied oder Beamten aufnehmen können.

An Kräften, die in den besoldeten Gemeindedienst treten und nötigenfalls eine Stadtgemeinde vorzüglich leiten könnten, auch ohne daß sie die bisher geforderte juristische Bildung haben, an solchen Kräften kann es nicht wohl fehlen; es ist auch nicht zu bezweifeln, daß die Überzeugung davon in weiten Kreisen schon jetzt besteht. Wenn trotzdem die Forderung solcher Bildung gleichsam als die Grundlage für alles andre immer von neuem erhoben wird, so ist das nicht schwer zu erklären: der Hauptgrund, die Ausschließung nicht juristisch gebildeter Männer von den wichtigern Bürgermeisterstellen aufrecht zu erhalten, ist kein anderer als die Besorgnis, daß andernfalls das Ansehen der Stellung nicht gesichert sei.

Solche Besorgnis macht sich ja nicht allein in diesem Falle geltend; überall in unserm öffentlichen Leben übt die Rücksicht auf gewisse, vermeintlich für das äußere Ansehen des Standes unentbehrliche Außerlichkeiten eine verhängnisvolle Wirkung. Bei einer großen Reihe von Berufsarten hat die für den Eintritt geforderte Befähigung eine lediglich formelle Bedeutung, die sachliche Befähigung für den Beruf wird dadurch gar nicht berührt. Aber es ist für den Subalternbeamten, der die Reise für Prima nachweisen kann, ein wonniges Gefühl, sich für etwas besseres halten zu können als den Kollegen,

der zwar ganz dieselbe Thätigkeit verrichtet, aber nur mit dem Einjährigenzeugnis zu prunken in der Lage ist. Dieser durch und durch subalterne Geist, das Bedürfnis nach einer Beglaubigung des Anspruchs, auf der allgemeinen Stufenleiter eine Sprosse höher zu stehen als andre Leute, dieser Geist übt seine verhängnisvolle Macht überall, auch unter den Vertretern der höhern Berufsklassen.

Dieser übertriebne Sinn für die Standesrücksichten ist z. B. bei einer großen Menge von Ärzten der eigentliche Grund, weshalb sie die Zulassung der Realschulabiturienten zum medizinischen Studium bekämpfen. Ob diese Zulassung sachlich wünschenswert ist oder nicht, sei hier ganz dahingestellt; daß aber viele Ärzte sie nur deshalb ablehnen, weil sie nicht zugleich für die juristische Laufbahn gefordert wird und sie darum eine Beeinträchtigung des Standesansehens gegenüber den Juristen fürchten, steht außer jedem Zweifel. Dieser Geist erfüllt den, der auf ein Universitätsstudium zurückblicken kann, mit einer bisweilen geradezu spaßhaft wirkenden Geringschätzung der auf der technischen Hochschule zu erwerbenden Bildung, dieser Geist äußert sich auch in der Überhebung, mit der sich die Juristen von vornherein für die gebornen Dirigenten aller fachtechnischen Ressorts ansehen.

Dieser Geist ist aber ein Unglück für unser öffentliches Leben, und ihn zu bekämpfen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart. Allerdings wird viel dazu gehören, ihn auszutreiben; eines der wichtigsten Mittel, vielleicht das wichtigste wäre eine zeitgemäße Schulreform, die es einem jeden ermöglichte, von vornherein die für seine Anlagen geeignetste Bildungsanstalt aufzusuchen. Denn das Großwerden auf einer Schule, für die die persönliche Anlage nun einmal nicht vorhanden ist, hilft mehr als alles andre, den äußerlichen Standeshochmut zu züchten, mit dem man den Mangel der innern Tüchtigkeit zu verdecken sucht.

Freilich, mit einer vernünftigen Schulreform hat es gute Wege; darum soll man auch andre Mittel nicht verschmähen. Eines der besten wäre es, von der Tradition abzugehen, daß die leitenden Stellen in allen Ressorts den Juristen zukommen, für alle Talente die freie Bahn zu eröffnen. Eine Fülle tüchtiger Kräfte liegt bei uns brach, weil ihnen der amtliche Stempel für ihre Verwendbarkeit fehlt; es gilt diese Kräfte da zu verwenden, wo sie dem Gemeinwohl den größten Nutzen stiften können.

Den Vorteil von der Durchbrechung des Juristenprivilegiums hätte unser ganzes Staatsleben, in dem zur Zeit die Mittelmäßigkeit dominirt. Wie selten sind in den leitenden Stellungen Männer von schöpferischen Ideen, Männer, die den Zug der Zeit erkennen und raschen Blicks die Mittel herauszufinden wissen, die ihr Ressort den Zeitforderungen anzupassen geeignet sind. Diese Männer sind so selten, daß ihr Auftreten jedesmal ein allgemeines Staunen hervorruft. Ein Minister, der mehr als ein bloßer Geschäftsminister ist, ein

Minister mit Gedanken, mit Plänen, mit einer Auffassung seiner Berufsaufgabe in großem Stil wird wie ein weißer Hase bewundert.

Wie könnte es aber anders sein! Es ist ja ganz natürlich, daß die Chefs der verschiedenen Verwaltungen nichts als Weiterführer der Geschäfte, Expedienten in vornehmerer Ausgabe sind, wenn die erste Forderung an die Berufung zur leitenden Stellung nicht sowohl die sachliche Beherrschung des zu verwaltenden Gebietes, als die ganz allgemeine rein formelle Befähigung ist, die sich auf die allen Ressorts gemeinsamen Äußerlichkeiten bezieht. Unser Staatsleben ist in der Gefahr, immer mehr in bürokratischer Äußerlichkeit zu verknöchern. Es wird verfügt, berichtet, es sammeln sich Aktenstöße an; eine Menge von hochbetitelten, durch eine lange Vorbereitungszeit scheinbar zum Regieren ganz besonders fähig gemachten Männern arbeitet mit Bienenfleiß, und die meisten bilden sich auch gewiß ein, durch ihre Arbeit großen Nutzen zu stiften. Aber für die wirkliche Förderung der allgemeinen Wohlfahrt ist diese Überproduktion an Arbeit zum großen Teil wertlos. Schließlich wird regiert um — des Regierens willen.

Den Vorteil von der Beseitigung dieses Zustandes hätte unser ganzes öffentliches Leben, insofern eine Menge tüchtiger Kräfte nicht mehr in solchem Umfange für eine in der Hauptsache inhaltleere Thätigkeit verbraucht werden würde. Den Vorteil hätte aber auch jeder einzelne Dienstzweig, jedes einzelne Gebiet des Staatslebens. Nicht zum wenigsten würde das Ressort des Justizministeriums den Vorteil davon spüren, wenn durch den Bruch des Juristenprivilegiums die Bahn zu allen leitenden Stellungen den dazu innerlich berufenen Männern ohne Rücksicht auf ihre besondrer Vorbildung freigegeben würde. Denn, um auf die Umstände zurückzukommen, von denen die hier gemachten Ausführungen ihren Ausgang nahmen, es würde dann der ungesunde Zudrang zu dem Eintritt in die juristische Laufbahn ganz unausbleiblich eine große Einschränkung erfahren, es würden in diese Laufbahn im wesentlichen nur solche junge Leute eintreten, die zur Mitwirkung bei der Rechtsprechung als Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte auch wirklich den Beruf in sich fühlen, es wäre nicht mehr zu besorgen, daß der juristischen Thätigkeit im engsten Sinne die besten Kräfte durch die Vorteile des Übertritts in die nur formell die juristische Befähigung erfordernden Berufszweige weggelockt würden. Im Interesse des juristischen Berufs selbst müßte man die Forderung unterstützen, die im Interesse einer gesunden Weiterentwicklung unsers öffentlichen Lebens überhaupt nachdrücklich erhoben werden muß: Fort mit dem juristischen Zopf!

